

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 28b IfSG und § 10 CoronaSchVO					
Clubs, Diskotheken				X	
Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen				X	
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist auch außerhalb von Einrichtungen untersagt.
Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren, Saunen, Solarien und Fitnessstudios				X	
Freizeitparks und Indoorspielplätze				X	
Gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Flus- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Busverkehre, Flusskreuzfahrten	Minigolfanlagen, Kletterparks, Hochseilgärten, Stadtführungen und Segway Touren			X	
Nicht frei zugängliche Zoologische Gärten und Botanische Gärten	Zoo		X		Geöffnet werden dürfen nur die <u>Außenbereiche</u> unter folgenden Voraussetzungen: Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, Nachweis eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Std) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis (s. allgemeine Grundsätze) durch Besucher*innen (unter 6 Jahren)
Nicht frei zugängliche Landschaftsparks	Westfalenpark		X		Besuchern*innen darf kein Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen gewährt werden; im Freien nur mit Terminbuchung und sichergestellter Rückverfolgbarkeit. Es besteht keine Testpflicht.
Frei zugängliche Botanische Gärten und Landschaftsparks (Außenbereiche)	Rombergpark	X			ggfs. Maskenpflicht durch Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund (s.u.)
Spielplätze im Freien		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB (Alltagsmaske) ist verpflichtend außer für Kinder unter 6 Jahren.
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Handel und Märkte: § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG und § 11 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO					
<u>Öffnen dürfen ausschließlich ("privilegierte Betriebe"):</u> Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Großhandel. Optiker*innen, Hörgeräteakustik, Sparkassen, Banken, Poststellen		x			1 Kund*in je 20 qm Verkaufsfläche bis 800 qm; oberhalb von 800 qm: 1 Kund*in je 40 qm Verkaufsfläche, wobei es den Kund*innen unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse möglich sein muss, beständig einen Abstand von mind. 1,5 m zueinander einzuhalten. In geschlossenen Räumen müssen die Kund*innen eine Gesichtsmaske (MNB) oder eine medizinische Atemschutzmaske tragen. Der Verkauf von Waren, die über das typische Sortiment hinausgehen, ist untersagt.
Buchhandlungen und Gartenmärkte			x		Dürfen öffnen nach dem "click&meet" Konzept: Kund*innen darf der Zutritt nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gewährt werden; max ein*e Kund*in pro 40 qm Verkaufsfläche; eine Testpflicht besteht nicht. Für Gewerbetreibende sind Gartenmärkte ohne Termin und Test zugänglich.
Baumärkte			x		Sofern ausschließlich eine Beschränkung auf den Handel mit Gewerbetreibenden/Handwerkern erfolgt und der Verkauf an Endkunden komplett eingestellt wird, darf eine Öffnung analog zum Großhandel für Handwerker/Gewerbetreibende erfolgen. Erfolgt weiterhin ein Verkauf an Endkunden (über click & collect), darf der Baumarkt nicht öffnen; ein Verkauf an Endkunden und Handwerker/Gewerbetreibende darf dann insgesamt nur nach dem "click & collect"-Prinzip erfolgen.
<u>Geschlossen sein müssen:</u> Alle Geschäfte, die nicht zu den o.g. privilegierten gehören	Bekleidungsgeschäfte, Haushaltswarengeschäfte, Reisebüros, Schreibwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten,			x	Abholung vorbestellter Waren (Click & Collect) ist zulässig unter Einhaltung der bei den privilegierten Betrieben unter Besonderheiten beschriebenen Maßgaben und unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kundenansammlungen (z.B. gestaffelte Zeitfenster) ergriffen werden. Lieferdienste sind weiter zulässig "Click & Meet" ist derzeit unzulässig

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf einer der zulässigen Warengruppen, deren Geschäftsbezeichnung auch dem Schwerpunkt entspricht.		X			Eine Mischbetriebsregelung enthält das IfSG nicht. Geschäfte mit gemischten Sortimenten dürfen nur dann unter den Voraussetzungen des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 1. HS IfSG öffnen, wenn sie als eines der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Geschäfte bezeichnet werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schwerpunkt des Warensortiments auch der Geschäftsbezeichnung entspricht und der Schwerpunkt auf <u>einer</u> der privilegierten Warengruppen liegt. Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung; Nachweis kann z.B. durch Belege über Umsätze der jeweiligen Warengruppe erbracht werden; es gelten die Regelungen der privilegierten Handelseinrichtungen.
Mischbetriebe, deren Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments nicht auf einer der privilegierten Warengruppen liegt.				X	Zulässig sind lediglich Abhol- und Lieferdienste
Wochenmärkte		X			Beschränkt auf Verkaufsstände, die privilegierte Waren anbieten (Lebensmittel, Blumen, Drogerieartikel etc.); allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht (Alltagsmaske) auf der gesamten Marktfläche. Keine gastronomischen Angebote zum Verzehr an Ort und Stelle!
Kultur: § 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG					
Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten, Kinos (mit Ausnahme von Autokinos), Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs				X	
Autokinos		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen 1,5 m; allgemeine Hygieneanforderungen
Sport § 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG; § 9 CoronaSchVO und Allgemeinverfügung Stadt Dortmund vom 29.04.2021					
Individualsportarten	Joggen, Fahrrad fahren			X	Zulässig ist die Ausübung von Sport ist nur in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten <u>im Freien</u> , die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene.(Definition und Regelungen s. allgemeine Grundsätze).
Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader			X		Zulässig, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, • nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und • angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Gastronomie: § 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG und § 14 CoronaSchVO					
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und sonstige gastronomische Einrichtungen auch an Wochenmarktständen, Kiosken			X	Zulässig ist die Auslieferung von Speisen und Getränken. Der Außerhausverkauf von Speisen/Getränken zum Mitnehmen ist unter Beachtung der Mindestabstände, Hygieneanforderungen und Kunden-Quadratmeterbeschränkungen grundsätzlich zulässig; Verboten: > der Verzehr am Ort des Erwerbs und im Umkreis von 50 Metern > der Außerhausverkauf in der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr Nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen dürfen ausnahmsweise öffnen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe bzw. zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist; insbes., wenn eine individuelle Speiseaufnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.
Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Betreuung		X			
Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben			X		Ausschließlich zulässig zur Bewirtung der zulässig beherbergten Personen; allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln.
Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind		X			Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln
Bewirtung von Fernbusfahrer*innen und Fernfahrer*innen			X		Zulässig ist die Bewirtung von Fernbusfahrer*innen und Fernfahrer*innen, die beruflich bedingt Waren und Güter auf der Straße befördern und dies durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG und § 12 CoronaSchVO					
Friseurbetriebe, Fußpflege und körpernahe Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Geburtshilfe, Hörgeräteakustik, Optiker*innen, orthopädische Schuhmacher*innen, Podologie usw.	X			Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) für die Beteiligten (soweit die Art der Leistung es zulässt) Negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Std) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis (Vorgaben s. allgemeine Grundsätze) der Kund*innen bei Friseurbetrieben und Fußpflege.
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen			X	
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Telefondienstleister*innen	X			Nicht körpernahe Dienstleistungen (z.B. Schlüsseldienste, Reinigungen, Kfz-Werkstätten) sind zulässig: Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Medizinische Maskenpflicht. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter, Der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstl. verbundenen Waren ist nur an Kund*innen mit tagesaktuell bestätigtem negativen Selbst- oder Schnelltest oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis (Vorgaben s. allgemeine Grundsätze) unter Anwendung von "click & meet" (= Terminvereinbarung, Rückverfolgbarkeit, 1 Kunde*in pro 40 qm) zulässig;
Beherbergungen: § 28b Nr. 10 IfSG, § 15 CoronaSchVO					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken				X	
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken			X		Zu privaten Zwecken nur zulässig, wenn aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten. Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen ausschließlich durch den*die Nutzungsberechtigte*n bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Personenbeförderung: § 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG					
	ÖPNV, Fernverkehr, Taxen, Schülerbeförderung				Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schüler*innenbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz); Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben;
Bildungsangebote: § 28b Abs. 3 IfSG und §§ 6 und 7 CoronaSchVO					
Außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen	Volkshochschulen, Musikschulen, Ballettschulen, sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen, Hundeschulen, Nachhilfeangebote			X	
Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrer-qualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen	Fahr-, Boots- und Flugschulen	X			Zulässig unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; der Mindestabstand gilt nicht im praktischen Unterricht und bei praktischen Prüfungen, wobei sich im Fahrzeug/Boot/Flugzeug nur Schüler*in, Lehrer*in, Lehranwärter*in sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese -soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar- mindestens eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske tragen.
Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive			X		Zulässig unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen, tagesaktuell bestätigter negativer Selbst- oder Schnelltest oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis (Vorgaben s. allgemeine Grundsätze) erforderlich; das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung entfällt bei der bloßen Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	mindestens bis zum 30.06.2021
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (s. auch § 28b Abs. 4 IfSG)		X			<p>Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.</p> <p>Die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG (Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperre) finden keine Anwendung; es gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen, Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO;</p> <p>In geschlossenen Räumen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.</p> <p>Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.</p>
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendetermine, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln</p> <p>In geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht für Alltagsmaske.</p> <p>Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, in geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske, Rückverfolgbarkeit

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Sitzungen von rechtlich vorgesehene Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen		x		<p>a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können</p> <p>b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw- 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Anzeige beim Ordnungsamt, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 14.05.2021 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss.</p> <p>Bei >100 TN ist zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich (8 Tage Vorlauf). Gemeinsames Singen ist unzulässig.</p> <p>Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen				x	
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern			x	
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		x			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen, Kontakt- und Abstandsregeln = ein Haushalt und eine weitere Person, Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene (Definition und Regelungen s. allgemeine Grundsätze).</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Beerdigungen einschl. Trauerfeiern		X			<p>Teilnahme von maximal 30 Personen zulässig (§ 28b Abs. 1 IfSG). Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden.</p> <p>In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske.</p> <p>Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen.</p> <p>Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee)</p> <p>Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene.(Definition und Regelungen s. allgemeine Grundsätze).</p>
Sonstiges					
Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske					<p>Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 26.04.2021 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt in den Fußgängerzonen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarkts von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf den Wegeflächen der folgenden Grün- und Erholungsanlagen: <ul style="list-style-type: none"> - PHOENIXSEE, Westpark, Freudenbaum- und Rombergpark, Hoeschpark, Revierpark Wischlingen <p>Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.</p>
Umzüge					<p>Für private Umzüge gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände sowie die Ausgangssperre. Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperre gelten nicht für Geimpfte und Genesene (Definition und Regelungen s. allgemeine Grundsätze).</p> <p>Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.05.2021
Gottesdienste: § 1 CoronaSchVO			X		<p>Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können und informieren die vor Ort zuständigen Behörden.</p> <p>Sicherstellung Einhaltung Mindestabstand, Begrenzung der Teilnehmerzahl, ggfs. Anmeldeerfordernis, Durchsetzung Pflicht medizinische Maske am Sitzplatz, Erfassung Kontaktdaten, Verzicht auf Gemeindegesang.</p> <p>Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung bzw. den Verfügungen der zuständigen Behörden und müssen Zusammenkünfte mit mehr als 10 TN spätestens zwei Werktage im Voraus bei der Ordnungsbehörde anzeigen.</p> <p>Die Regelungen des § 28b Abs. 1 (Ausgangssperre etc) gelten nach Abs. 4 nicht für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen.</p>
Abkürzungen:					
MNB	Mund-Nase-Bedeckung				
IfSG	Infektionsschutzgesetz				
TN	Teilnehmende				
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung				